



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

**Gesetz zum Schutz des Nationalparks Wattenmeer vor Ölbohrungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz – NPG) vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. 1999, 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. 2013, 143), wird folgender Satz angefügt:

„Erdölbohrung im Sinne der Nr. 6 ist jede Bohrung zur Aufsuchung oder gewinnung von Erdöl.“

Begründung:

Die Gesetzesänderung dient dem Schutz des Nationalparks Wattenmeer vor Risiken von Erdölbohrungen.

Dem Nationalparkgesetz zufolge sind Erdölbohrungen in der Schutzzone 2 des Nationalparks ausschließlich von der bestehenden Bohr- und Förderinsel Mittelplate A aus zulässig (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 NPG). Durch die vorliegende Gesetzesänderung wird klargestellt, dass dies auch für Erdölbohrungen zur Aufsuchung neuer Vorkommen (auch Aufschluss-, Erkundungs- oder Explorationsbohrungen genannt) gilt. Entsprechende Anträge der DEA Deutsche Erdöl AG liegen bereits vor (Drs. 18/3987). Das Unternehmen plant zur Erkundung neuer Ölvorkommen drei Explorationsbohrungen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags ist zwar zu dem Ergebnis gekommen, dass das grundsätzliche Verbot von „Erdölbohrungen“ schon bisher so zu verstehen sei, dass es Explorationsbohrungen einschlieÙe (Umdruck 16/3281; vgl. auch Umdruck 16/3396). Die DEA Deutsche Erdöl AG vertritt jedoch unter Verweis auf eine Ministererklärung der Achten Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres (Erklärung von Stade) vom 22. Oktober 1997 eine andere Rechtsauffassung. Auch eine frühere Landesregierung sah die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes „kritisch“ (Umdruck 16/4520). Um einen rechtssicheren Schutz des Nationalparks auch vor Explorationsbohrungen zu gewährleisten und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist eine Klarstellung des Gesetzes angezeigt.

Dass mit Eingriffen in den Nationalpark generell keine nachhaltige Störung des Schutzgebiets und seiner Bestandteile verbunden sein darf (§ 5 Abs. 1 S. 1 NPG), gewährleistet kein rechtssicheres Verbot von Ölbohrungen, wie bereits der fortbestehende Betrieb der Bohr- und Förderinsel Mittelplate A zeigt. Trotz aller Prüfungen, Auflagen und Vorkehrungen wären mit Ölbohrungen stets Restrisiken

eines Unfalls katastrophalen Ausmaßes immanent verbunden, die im Nationalpark ausgeschlossen werden sollen, um das einzigartige Ökosystem vor irreversibler Schädigung zu bewahren. Gerade bei der Suche nach neuen Vorkommen liegen die damit verbundenen Unwägbarkeiten und Risiken auf der Hand und haben sich in der Vergangenheit auch bereits realisiert. Im Übrigen soll der als Schutzgebiet eingerichtete Nationalpark Wattenmeer wegen seiner hohen Sensibilität aus grundsätzlichen Erwägungen heraus von Ölbohrungen frei gehalten werden.

Dem Schutz von Umwelt und Natur ist auch deshalb Vorrang einzuräumen, weil die Energieversorgung der Bundesrepublik gesichert ist, weil die vermuteten Vorkommen keinen erheblichen Beitrag dazu leisten würden und weil zum Schutz des Weltklimas und zur Erreichung der Klimaschutzziele schon die bisher bekannten Ölvorkommen nicht ausgefördert werden dürfen.

Dr. Breyer  
und Fraktion